

Amerikanische Faulbrut der Bienen

I.

Die Amerikanische Faulbrut wurde amtlich festgestellt. Folgendes Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Im Norden: Wiesenweg, Fahrwiesenweg, Osterwiesenweg, BAB-Zubringer „Überseestadt“, Hochschulring, Wetterungsweg, im Osten: Findorffallee, Findorffstraße, Kaifmannsmühlenkamp, im Süden: Falkenstraße, Daniel-von-Büren-Straße, Doventorscontrescarpe, Hans-Böckler-Straße, Nordstraße, Bremerhavener Straße, im Westen: Emders Straße, Lange Reihe, Waller Heerstraße, Waller Straße.

II.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Vorschriften:

1. Die in dem Sperrbezirk befindlichen Bienenstände sind vom jeweiligen Verfügungsberechtigten dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzens Str. 3, 28207 Bremen, Tel. 361-0, Fax 0421/361 15035, unter Angabe der Völkerzahl und des genauen Standortes anzugeben.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die vorgenannte Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III.

Zuwiderhandlungen gegen die bezeichneten Anordnungen können nach § 26 Bienenseuchenverordnung vom 09.11.04 und § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz vom 22.06.04, jeweils in aktueller Fassung, mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden.

Bremen, 22.06.2010

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen